

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 23.6.2011

1

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost Frankfurt (Oder), 16.5.2011	Immissionsschutz	<p>Fläche für Solarenergienutzung wird befürwortet.</p> <p>Gegen die Gewerbeflächenausweisung im Bereich des ehemaligen Flugplatzes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung wird auf die Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg vom April 1995 im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen. Nach der vorliegenden Begründung und dem Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass infolge der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwarten sind. Dieser Einschätzung wird im Wesentlichen gefolgt.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Abwägung entfällt.</p>
Wasserwirtschaft		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	Abwägung entfällt.	
Naturschutz		<p>Die Stadt muss sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits nachvollziehbar damit auseinandersetzen und klären, ob artenschutzrechtliche Verbote Teilen der Planung entgegenstehen können. Zur Entscheidungsfindung sind Aussagen darüber erforderlich, welche Bedeutung das Plangebiet und dessen Umfeld für die Existenz besonders bzw. streng geschützter Arten besitzt und mit welchen Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung auf diese Arten zu rechnen ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. auch § 1a BauGB). Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades nach § 4 Abs. 1 BauGB im</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan schaffen noch kein Baurecht für die beabsichtigten Vorhaben. Dieses wird erst auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 64 und Nr. 67 geschaffen. In diesen Plänen und speziell im jeweiligen Umweltbericht werden die konkreten Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz untersucht, bewertet und durch geeignete Regelungen (Festsetzungen, Verträge) vorschriftsgemäß berücksichtigt.</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 23.6.2011

2

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu dokumentieren. Entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht wurden hierzu keine Angaben gemacht. Aufgrund der fehlenden Angaben kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	
2	Landkreis Oder-Spree, Beeskow, 12.5.2011			
2.1	Umweltamt, SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Bodenschutz	Keine Einwendungen.	Abwägung entfällt.
2.2	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisliche Infrastruktur	Kreisliche Infrastruktur	Keine Einwendungen	Abwägung entfällt.
2.3	Bauordnungsamt, SG Technische Bauaufsicht	Technische Bauaufsicht	Keine Einwendungen	Abwägung entfällt.
2.4	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Kreis- und Verkehrsplanung	Kreisplanung	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 23.2.2011, diese lautete:</p> <p>Der Fachbereich Kreisplanung unterstützt dieses Planvorhaben ausdrücklich. Die Stadt Fürstenwalde (Spree) ist ein Mittelzentrum im Sinne des Kapitels 2 "Zentrale-Orte-System" des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg, in dem u.a. für den zugeordneten Mittelbereich die gehobene Wirtschaftsfunktion zu erfüllen ist.</p> <p>Das überplante Gebiet steht in direktem Zusammen-</p>	Abwägung entfällt.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>hang mit der bereits vorhandenen Siedlungsfläche der Stadt Fürstenwalde (Spree). Darüber hinaus dient das Planvorhaben der Wiederherstellung einer geordneten städtebaulichen Nutzung auf einer ehemaligen Konversionsfläche.</p> <p>Aus Sicht der Kreisplanung ist das Vorhaben, einen Solarpark zu begründen, grundsätzlich zu befürworten und die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Aktivitäten zu unterstützen. Das Vorhaben wird der politischen Zielstellung gerecht, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtrahmen der Energieerzeugung stetig zu vergrößern.</p> <p>Der vorgelegten Planung stehen keine kreisplanerischen Belange entgegen.</p>	
2.5	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Bauleitplanung	Bauleitplanung	<p>Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung für die Ausweisung des Solarparks durchzuführen.</p> <p>Die beabsichtigte Öffnung der Sonderbaufläche für gewerbliche Nutzungen ohne Bezug zu Sport und Freizeit bis zu einem Drittel widerspricht der Zweckbe-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde mit der vorgelegten Begründung bereits entsprochen.</p> <p>Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist nicht die Prüfung, wo in Fürstenwalde ggf. Solarparks angelegt werden können, sondern wie das brachliegende ehemalige Flugplatzgelände sinnvoll genutzt werden kann. Hierbei wurde der Errichtung von Solarenergieanlagen der Vorzug vor anderen Nutzungen gegeben. Einer Prüfung, ob andere Flächen in Fürstenwalde für die Errichtung von Solarparks gleichermaßen oder noch besser geeignet sind, bedurfte es nicht, da mit der Errichtung eines Solarparks an diesem Standort kein Hindernis für die Errichtung weiterer Solarparks an anderen Standorten geschaffen wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Da die langfristigen Pachtverträge der jetzigen Nutzer eine untergeordnete gewerbliche Nutzung gestat-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			stimmung der Sonderbaufläche.	ten und eine solche auch teilweise vorhanden ist, soll diese Nutzung auch Inhalt der Zweckbestimmung sein. Deshalb wird die Bezeichnung "Sonderbaufläche Sport, Freizeit und Gewerbe" geändert, und die textliche Darstellung wird hinsichtlich des Zwecks der Sonderbaufläche ergänzt und lautet jetzt: "Die 'Sonderbaufläche für Sport, Freizeit und Gewerbe' dient der Sicherung und Entwicklung von Nutzungen im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitaktivitäten sowie untergeordneten gewerblichen Nutzungen." Damit wird die von der Stadt verfolgte Planungsabsicht zwar nicht verändert, aber rechtlich handelt es sich um eine materielle Änderung, die eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Änderung berührten Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfordert.
2.6	Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde	Naturschutz	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 23.2.2011, diese lautete: Dem Entwicklungsziel der Stadt Fürstenwalde, das Gelände des Flughafens für die Errichtung eines Solarparks zu nutzen, stimmt die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich zu.</p> <p>Gegen die Ausweisung eines Industriegebietes an der Steinhöfeler Chaussee werden Bedenken geäußert, da dem Rückbau eines baulichen Missstandes der Vorrang zu geben ist.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wird mit den Ausweisungen entsprochen. Mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen werden Voraussetzungen geschaffen, den jetzigen baulichen Missstand, eine brachliegende Konversionsfläche mit verfallenden Gebäuden sowie Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel, zu beseitigen.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 23.6.2011

5

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen.</p> <p>Es fehlt ein Hinweis, inwieweit die vorstehenden im Rahmen der Stellungnahme vom 23.2.2011 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines Gewerbegebietes Gegenstand des Abwägungsprozesses waren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird im Rahmen der Umweltprüfung zu den Bebauungsplänen Nr. 64 und Nr. 67 entsprochen.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
2.7	Umweltamt, SG untere Wasserbehörde	Wasserschutz	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 23.2.2011, diese lautete: Zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sollen Stellplätze, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen in wasserdurchlässiger Weise befestigt werden. Lediglich aus Gründen der Betriebssicherheit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Zudem sind die Solarmodule ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche zu installieren (Ausnahme: Einzel-, Punkt- und Köcherfundamente), so dass Niederschlagswasser breitflächig versickern kann. Rechtsgrundlage: § 47 Abs. 1 WHG und § 54 Abs. 3 und 4 BbgWG</p>	<p>Abwägung entfällt. Die Stellungnahme betrifft Belange, die nicht auf der FNP-Ebene, sondern in nachgeordneten Verfahren (Bebauungspläne, bauordnungsrechtliche Verfahren) zu regeln sind.</p>
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Schönefeld, 6.5.2011	Belange der Luftfahrt und Luftsicherheit	Siehe Stellungnahme unter Nr. 13.	Siehe Abwägung unter Nr. 13.
4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus, 5.5.2011	Bergbau, Rohstoffe	Der Änderungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des bestätigten Bergwerksfeldes "Struktur Fürstenwalde (31-0024)", das der Aufsuchung und Gewinnung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient, sowie teilweise innerhalb des	Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Bergwerksfeld und das Erlaubnisfeld werden als nachrichtliche Übernahme in Plan und Begründung aufgenommen. Der bisherige Hinweis auf das Bergwerksfeld ist damit entbehrlich.

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 23.6.2011

6

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			erteilten Erlaubnisfeldes Pillgram (11-1525), das der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen dient. Empfehlung, den Bergwerkseigentümer und den Rechthinhaber der Erlaubnis über die Planung zu informieren.	Auf den Bergwerkseigentümer hatte das Landesamt bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hingewiesen. Daraufhin war dieser mit Schreiben vom 3.3.2011 informiert worden und hatte mit Schreiben vom 21.3.2011 geantwortet. Die Stellungnahme erforderte keine Änderung der Planung. Der Rechthinhaber der Erlaubnis wurde aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes mit Schreiben vom 10.5.2011 informiert. Er antwortete mit Schreiben vom 13.5.2011 und teilte mit, dass seine Belange nicht berührt sind und er keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans hat. Auch diese Stellungnahme erfordert somit keine Änderung der Planung.
5	E.ON edis AG, Betrieb MS/NS/Gas Fürstenwalde, 20.4.2011	Strom- und Gasversorgung	Keine Einwände.	Abwägung entfällt.
6	Amt Odervorland, Bauamt Briesen/Mark	Nachbargemeinde	Keine Stellungnahme.	Prüfung entfällt.
7	Amt Scharmützelsee, Bauamt Bad Saarow, 6.5.2011	Nachbargemeinde	Keine Einwände.	Abwägung entfällt.
8	Amt Spreenhagen, Bauverwaltung Spreenhagen, 3.5.2011	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
 Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
 Fachgruppe Stadtplanung
 Stand 23.6.2011

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
9	Gemeinde Steinhöfel, Bauamt Steinhöfel, 21.4.2011	Nachbargemeinde	Keine Äußerung	Prüfung entfällt.
10	Gemeinde Grünheide (Mark), Bauamt Grünheide, 9.5.2011	Nachbargemeinde	Keine Äußerung	Prüfung entfällt.
11	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Frankfurt (Oder), 3.5.2011	Raumordnung	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.	Abwägung entfällt.
12	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow, 19.4.2011	Raumordnung	<p>15. FNP-Änderung befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 67, diese lautet: Die Siedlungsentwicklung soll gemäß LEP B-B vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungsentwicklung Priorität haben. Militärische und zivile Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwick-</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Abwägung entfällt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>lung führen.</p> <p>Die beabsichtigte Errichtung einer großflächigen Fotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Fürstenwalde (nördliche Teilfläche von 79 ha) entspricht den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang, der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Region Oderland-Spree und der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und regionalen Wachstumskerns Fürstenwalde/Spree.</p>	
13	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten, 6.5.2011	Hochbau und Verkehr	<p>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen dem Landesamt Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen des Planungsvorhabens mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ergeht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg (LuBB) folgende Stellungnahme: Bezugnehmend auf die mir übersandten Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes teile ich Ihnen mit, dass das Areal des ehemaligen Landeplatzes zwar noch immer der luftrechtlichen Fachplanung unterliegt, da der Widerruf der Genehmigungen des Landeplatzes und die Aufhebung des Bauschutzbereiches noch keine Bestandskraft erlangt haben. Eine Überplanung des Geländes zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb grundsätzlich noch immer nicht zulässig. Nach dem jetzigen Stand (Rücknahme der Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ist erfolgt)</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Stadtverordnetenversammlung wird die 15. FNP-Änderung erst beschließen, wenn der Widerruf der Genehmigung und die Aufhebung des Bauschutzbereichs Bestandskraft erlangt haben. Nach aktueller Einschätzung ist damit im Juli 2011 zu rechnen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>gehe ich jedoch davon aus, dass auf dem Landeplatz zukünftig kein Flugbetrieb mehr stattfinden wird. Aus diesem Grunde stimme ich bereits jetzt der 15. Änderung des FNP zu, dies jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des (zukünftigen) Eintritts der Bestandskraft des Widerrufs der Genehmigungen und der Aufhebung des bestehenden Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG.</p> <p>Sobald die Bestandskraft des Widerrufs eingetreten ist und der Bauschutzbereich aufgehoben sein wird, werde ich die Stadt Fürstenwalde unverzüglich darüber informieren.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass nach Entlassung des Areals aus der luftrechtlichen Fachplanung keine Grundlage mehr dafür gegeben ist, im Flächennutzungsplan Segelfluggelände auszuweisen.</p>	<p>Dem Hinweis kann nicht entsprochen werden. Der Schriftzug "Segelfluggelände" ist keine Ausweisung, sondern ein Eintrag in der amtlichen Karte, die als Planunterlage genutzt wird.</p>
14	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam, 10.5.2011	Naturschutz	<p>Fazit: Wir stimmen der Nachnutzung des Flugplatzgeländes in diesem Teilbereich als Solarpark grundsätzlich zu.</p>	<p>Der überwiegende Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den B-Plan Nr. 67 und wird dort dokumentiert und abgewogen.</p> <p>Abwägung entfällt.</p>
15	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde Grünheide, 12.5.2011	Waldflächendarstellung	<p>Bei einer, wie in den vorliegenden Unterlagen ausgewiesenen Gesamtumwandlungsfläche von über 100 ha wäre zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung angezeigt. Sollte die Gesamtumwandlungsfläche 10 ha überschreiten, möchte ich vorsorglich auf die Pflicht der UVP gemäß UVPG und BbgUVPG hinweisen.</p> <p>Auch wird seitens des Landesbetriebes Forst Bran-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Der Sachverhalt wird von der Forstbehörde nicht korrekt beschrieben. Tatsächlich werden nur 0,1 ha, die bisher als Waldfläche dargestellt sind, neu als Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen dargestellt. Demgegenüber werden zur Kompensation der Ausweisung Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen auf bisher als Grünfläche ausgewiesenen Flächen im Südosten des Änderungsbereichs 3,9 ha</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.4.2011
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 23.6.2011

10

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			denburg als Untere Forstbehörde nicht von der Forderung abgewichen, dass zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald ein, entsprechend der Waldfunktion, flächenhafter Ausgleich durch den Antragsteller zu erbringen ist. Der Ausgleich ist dabei in der gleichen naturräumlichen Einheit mindestens im Verhältnis 1:1 als Erstaufforstung geeigneter Flächen nachzuweisen. Diese wäre bei dem Ansinnen, einen qualifizierten B-Plan durchzuführen, bereits in das Verfahren zu integrieren. Die Verpflichtung besteht jedoch auch für das Einzelverfahren, unabhängig ob im Einzelverfahren der Forstbehörde (wenn keine Baugenehmigung/-anzeige mehr erforderlich) oder im späteren Baugenehmigungsverfahren.	Waldfläche neu dargestellt, davon 1,4 ha auf bisheriger Landeplatzfläche und 2,5 ha auf bisheriger gewerblicher Baufläche. Mit diesen Darstellungsänderungen wird zugleich eine vorhandene Waldfläche arrondiert.
16	EWE Netz GmbH, Bezirksmeisterei Fürstenwalde	Gasversorgung, Telekommunikation	Keine Stellungnahme.	Prüfung entfällt.
17	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Fürstenwalde, 11.5.2011	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Keine grundsätzlichen Einwände.	Abwägung entfällt.
18	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stahnsdorf, 24.5.2011	Telekommunikationslinien	Verweis auf Stellungnahme vom 7.2.2011, diese lautet: Hinweis: Im Plangebiet befindet sich an der Buchholzer Chaussee eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom.	Abwägung entfällt. Der Stellungnahme vom 7.2.2011 war eine Karte beigefügt. Gemäß dieser Karte gibt es im Änderungsbereich Leitungen zur Erschließung der Nutzer auf der Sonderbaufläche für Sport und Freizeit. Diese sind mit der FNP-Darstellung vereinbar und erfordern keine darstellerische Berücksichtigung.